



abteilung.15@lebensministerium.at

cc:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

+43 (1) 40 110 6303

+43 (1) 40 110 6882

christiane.brunner@gruene.at

www.gruene.at

Mag.a Christiane Brunner
Abgeordnete zum Nationalrat

Wien, 2. April 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz (UIG) geändert wird (UIG-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gegenständliche Novellierungsentwurf ist schon allein deshalb unzureichend, weil er die bestehenden Rechtsschutzdefizite des Umweltinformationsgesetzes nicht beseitigt:

- Im Fall der Auskunftsverweigerung muss die Behörde nicht automatisch einen Bescheid ausstellen, sondern erst auf Antrag des Auskunftssuchenden. Dadurch geht wertvolle Zeit verloren.
- Das Rechtsschutzverfahren ist zu langwierig, denn ein Devolutionsantrag kann erst nach 6 Monaten Untätigkeit der Behörde gestellt werden.
- Wie schon bisher der Unabhängige Verwaltungssenat kann auch das Verwaltungsgericht für den Fall, dass es die Auskunftsverweigerung der Behörde, für rechtswidrig hält, nicht selbst die Information erteilen. Es kommt immer darauf an, dass die Behörde der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts folgt. Ein definitiver Auftrag zur Auskunftserteilung sowie Vollstreckungsrechte sind nicht vorgesehen.
- Zwar ist im UIG die Auskunftspflicht von Stellen, an die öffentliche Aufgaben ausgelagert wurden, festgehalten, doch der Rechtsschutz gegen Auskunftsverweigerung dieser Stellen ist nach wie vor nicht ausreichend gegeben. Zwar hat die „zur Aufsicht zuständige Behörde“ einen Bescheid über die Auskunftsfrage auf Antrag zu erlassen, doch kann auch in diesem Fall eine Auskunftserteilung nicht erzwungen werden, da entsprechende Ingerenzrechte der „Aufsichtsbehörde“ fehlen.



Österreich wurde vom Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) zur Änderung der Rechtslage bereits im März 2012 aufgefordert (ACCC/C/2010–48)¹. Das UIG entspricht derzeit nicht der Aarhus-Konvention! Es wird daher ersucht, den Entwurf zu verbessern, um die oben aufgezeigten Defizite zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Christiane Brunner e.h.

¹ Auszug aus ACCC/C/2010/48 (Österreich), deutsche Arbeitsübersetzung durch das ÖKOBÜRO (Mag. Jane Hofbauer, LL.M.), akkordiert mit dem BMLFUW:

„78. Das Aarhus Compliance Committee stellt fest, dass die Voraussetzung einer separaten „offiziellen Mitteilung“ für eine Berufung gegen die Ablehnung eines Antrages auf Information mit Art. 4(7) der Konvention nicht vereinbar ist (siehe Rn 58 7).

79. Das Aarhus Compliance Committee stellt fest, dass die betroffene Vertragspartei, indem sie kein rechtzeitiges Überprüfungsverfahren für Anträge auf Informationen gewährleistet, mit Art. 9(4) der Konvention nicht vereinbar ist (siehe Rn 61 8).“